

XXIV.

Zweifelhafte Zurechnungsfähigkeit bei Selbst- beschuldigung vorsätzlicher Brandstiftung.

Gerichtsärztliches Gutachten,

mitgetheilt

von

Dr. Weiss,

Regierungs- und Medicinal-Rath zu Stettin.

In der Voruntersuchungssache wider die unverehel.

Wilhelmine G. aus P.

III. V.-U. 33/70. Termin 15. Juni c.

Durch das Königliche Kreisgericht unter'm 5. Mai a. c. aufgefordert, den Gemüthszustand der dort verhafteten Wilhelmine G. zu untersuchen, berichtet Unterzeichneter hierüber, wie folgt:

I. Geschichts-Erzählung.

In der Nacht des 13. August 1864 brach in der Scheune des Ackerwirth Johann Friedrich W. zu P. Feuer aus, und brannten, in Folge dessen, sämmtliche Gebäude des p. W., so wie die seines Nachbars, des Ackerwirths August F., vollständig nieder.

Trotz dér sofort angestellten polizeilichen und gerichtlichen Recherchen konnte damals die Entstehungsursache des Feuers nicht ermittelt, und mussten deshalb die Acten reponirt werden.

Am 5. April 1870 erschien plötzlich die unverehelichte Wilhelmine G. auf dem Schulzen-Amte zu P. und bekannte sich selbst als Anstifterin des Feuers.

Tags darauf vor Prinzlichem Rentamte zu F. polizeilich vernommen, war sie anscheinend vollkommen dispositionsfähig und äussert sich im Wesentlichen, wie folgt:

Gegenwärtig 28 Jahre alt, wohne sie, seit dem Tode ihrer Eltern, in P. bei ihrem Vetter, Arbeitsmann M., welcher ihr das ererbte Grundstück abgekauft, und ihr eine Wohnung zu gewähren habe.

Spät am Abend des 13. August 1864 habe sie die Wohnung ihrer damals noch lebenden Eltern verlassen, um ihre Schlafstätte auf dem Boden des Hauses aufzusuchen. Zuvor sei sie aber auf den Hof, und durch die hinten offen liegenden drei Gärten der Nachbarn nach der W.'schen Scheune gegangen und habe dieselbe in Brand gesteckt, indem sie an der Scheunenwand ein Zündholz augerieben und dieses, brennend, so lange durch eine Wandfuge in die mit Korngarben gefüllte Scheuer gehalten habe, bis diese in Brand gerathen sei.

Hierauf nach Hause geeilt, habe sie sich zu Bett gelegt.

Noch, als sie sich bei ihren Eltern befand, sei ihr der Gedanke gekommen, in der W.'schen Scheune Feuer anzulegen, und habe sie deshalb bei ihren Eltern unbemerkt ein Zündholz zu sich gesteckt.

Gewissenspein über diese That habe sie inzwischen bis zur Unerträglichkeit gefoltert und, um dieser Pein zu entgehen, habe sie sich gestern als Brandstifterin bekannt. (Fol. 1 der Voruntersuchungs-Acten.)

Dieses Geständniß wiederholte sie auch bei ihrer gerichtlichen Vernehmung am 9. April c. und wurde sie deshalb am 15 ej., wegen vorsätzlicher Brandstiftung, verhaftet. (Fol. 3.)

Auch bei dieser Vernehmung gab sie über ihre Familien- und persönlichen Verhältnisse die genaueste Auskunft. Sie habe 8 Jahre die Schule besucht, und könne lesen, schreiben und rechnen.

Ihre vor 14 Tagen im Alter von 44 Jahren verstorbene Schwester Anna sei „nicht recht richtig im Kopfe“ gewesen, so dass sie „nicht ordentlich reden konnte“. Ihre übrigen Geschwister — drei verheirathete Schwestern und ein Bruder — haben ihren „richtigen Verstand“ gehabt. Sie selbst sei vor acht Jahren am hitzigen Nervenfieber 4 Wochen bettlägerig krank gewesen, und leide sie seit dieser Zeit öfter an Stichen in der Brust und im Rücken. Es steige ihr dann mitunter in den Kopf, Schweiss breche ihr aus, und es sei ihr, als wenn Alles mit ihr in die Runde gehe. Dieser Zustand befallte sie öfter in der Stube, als draussen in der freien Luft. Sonst sei sie ganz gesund und schaffe sich Nahrung und Kleidung durch ihrer Hände Arbeit. Schnaps trinke sie wohl; aber nicht zu viel, und nicht zu oft. Wegen Betruges habe sie vor 3 Jahren in F. 10 Wochen gesessen.

Am 5. April a. c. Vormittags, als sie in der M.'schen Stube spinnen wollte, überkam sie plötzlich der oben beschriebene Zustand. Sie hatte eine furchtbare Angst. Der Schweiss brach ihr aus. Sie ging, ohne Jemand etwas zu sagen, auf das Schulzenamt. Es ängstigte sie, dass sie vor vielen Jahren Feuer angelegt hatte, und es war ihr so, als wenn es sie drängte, dass sie dies Verbrechen gestehen müsse. Da sie den Schulzen nicht einheimisch traf, ging sie in die M.'sche Wohnung zurück; sie versuchte zu essen, aber es wollte nicht schmecken; sie setzte sich an das Spinnrad, aber sie konnte nicht spinnen, so „flogen ihr Hände und Füsse“. Der Schweiss brach ihr wieder aus, und sie sagte zu Frau M., sie müsse zum Schulzen gehen, sie müsse „bekennen“. Frau M. sagte, was sie da wolle, sie solle

doch zu Hause bleiben. Aber es ängstigte sie so, dass sie wieder auf das Schulzenamt ging und der Frau des Schulzen, welche sie allein antraf, gestand, sie habe das Feuer bei W. angelegt, sie könne es nicht mehr „überwinden“. Die Frau wollte ihr nicht glauben; sie meinte, es gehe ihr wohl, wie früher, „so etwas im Kopfe herum“. Sie aber entgegnete ihr, es sei doch wahr, und ging wieder nach Hause. Als sie hier etwas verweilt, wurde ihr etwas besser, aber sie ass und trank nicht, und erzählte jetzt auch Frau M., dass sie sich als Brandstifterin bekannt habe. Doch wollte ihr weder die Frau, noch deren später heimkehrender Mann, noch ihr Nachbar Carl G. es glauben, dass sie wirklich das Feuer angelegt habe. Sie aber erklärte wiederholt, sie habe dies doch gethan. Dieses Geständniß hält sie auch gegenwärtig aufrecht: sie sei dazu getrieben worden durch den Zustand, welcher sie überkommen. Auch jetzt thue es ihr noch leid, dass sie das Feuer angelegt habe.

Hiermit aber habe es — wie sie in ihrer Vernehmung vom 30. April c., Fol. 11 der Vorunters.-Act., aussagt — folgende Bewandniss gehabt:

An jenem Abend ging sie, wie gewöhnlich, gegen 10 Uhr auf den Boden, wo sie allein schlief. Einige Stunden mochte sie schon geschlafen haben, als sie wieder aufstand und die Treppe hinunter ging. Ihr war den Tag schon nicht ganz wohl gewesen; als sie aber in der Nacht aufwachte, bekam sie fürchterliche Angst; sie wusste gar nicht, wie ihr war. Sie ging nach der W.'schen Scheune — ob bekleidet, oder nicht, — ob über die Strasse, oder durch die Gärten, — sowie, woher sie die Streichhölzer genommen, ob sie das brennende Streichholz durch eine Ritze der Scheune gehalten, und an welcher Stelle sie das Feuer angelegt habe: das weiss sie jetzt nicht mehr. Ebensowenig, ob die Scheune voll Stroh oder voll Roggen war, und ob sie, als das Feuer brannte, zu demselben hingegangen war. Auch zur Zeit der That hatte sie „solche Angst, dass sie nicht wusste, was sie that.“ Nach der Brandstiftung ist sie — so weit sie sich jetzt erinnert — wieder auf den Boden gegangen, wo sie sich wieder hinlegte. Erst, als es hell auf dem Boden wurde, ging sie zu ihren Eltern hinunter. Obgleich sie über die That nachher Schmerz empfunden, hat sie bis dahin, wo sie erstere der Schulzenfrau bekannte, Niemand etwas gesagt.

Auch den Tag nach der Brandstiftung war ihr noch so schlecht, dass sie zu Bette lag. W. hat ihr nichts gethan, und nur ihr Zustand hat sie zu der That gebracht.

So weit die eigene Aussage der Wilhelmine G., wegen deren Zurechnungsfähigkeit sich im Laufe der Voruntersuchung Bedenken herausgestellt hatten, so dass die Exploration ihres Gemüthszustandes verfügt wurde.

Unterzeichneter beantragte, nachdem er die Voruntersuchungs-Acten eingesehen und der Explorandin am 9. und 16. zwei Vorbesuche im Gerichtsgefängniß abgestattet hatte, bei welchen die p. G. im Allgemeinen ihre obigen Aussagen wiederholte, zunächst über das ganze frühere Leben und den Charakter der Genannten, namentlich über ihr Verhältniss und Benehmen, vor und nach der angeblichen Brandstiftung, dem Damnificaten W. und dessen Familie gegenüber, durch Zeugenvornehmungen genaue Ermittelungen anzustellen. In Folge dessen wurden vernommen am 17. Mai c.:

1. der Damnificat, jetzige Altsitzer Johann Friedrich W. aus P., und dessen Ehefrau Rosa, geborene L. daselbst (Fol. 20.):

Beide bezeugen übereinstimmend: Sie haben mit der G. weder vor noch nach dem Brände irgend welchen Verkehr, die Genannte habe bei ihnen überhaupt nichts zu thun und zu suchen gehabt. Auch im Dorfe sei vor ihrem Bekenntnisse nie die Rede davon gewesen, dass sie das Feuer bei ihnen angelegt habe. Ob die p. G. einige Zeit vor dem Brände am hitzigen Nervenfieber erkrankt, ob sie richtig im Kopfe gewesen sei, oder nicht, und endlich, ob sie Neigung zum Schnapstrinken gehabt habe, sei ihnen unbekannt. Einen besonderen Grund, ihnen durch Feueranlegen zu schaden, können sie der G. nicht vorwerfen; feindlich gesinnt sei sie ihnen weder vornoch nachher gewesen. Die Möglichkeit, ihre Scheune, welche an dem dem Hause der G. zugelegenen Ende zu brennen angefangen habe, in der von derselben angegebenen Weise anzuzünden, geben sie als unzweifelhaft zu. — In der Schule sei, so weit ihnen bekannt, die G. eine fleissige Schülerin gewesen und habe gut lesen, schreiben und rechnen gelernt.

2. Die Schulzenfrau K. aus P. (Fol. 21.):

Die G. kam am Nachmittage vor der Verhaftung auf das Schulzenamt, vorgebend, sie sei hierherbestellt: hier solle eine „Versammlung der Mannsleute“ sein. Die K. sagte ihr: davon wisse sie nichts, worauf die G. sich wieder entfernte. Ein paar Stunden darauf kam sie wieder, wie sie sagte, um Abschied zu nehmen, sie wolle nach F. gehen „einsitzen“. Die K. fragte sie: „Weshalb?“, worauf sie erwiederte: sie habe bei W. das Feuer angelegt. Die K. fragte, warum sie das gethan? Sie antwortete: „Die bösen Gedanken haben es gethan!“ Endlich befragt, wer ihr gesagt habe, dass sie einsitzen gehen solle, erklärte sie: „der Lehrer und die Bauern.“ Hierauf nahm sie von allen Anwesenden, selbst von den hinter dem Ofen sitzenden kleinen Kindern Abschied, und ging weg.

Die K. ist mit der G. zusammen in die Schule gegangen. Sie war fleissig und hat auch nachher bei K.’s manchmal gesponnen.

Dass die G. ihren Verstand zu Zeiten nicht hatte, ist der K. unbekannt, dagegen hat sie gehört, sie habe Schnaps recht gern getrunken und ihn geliebt.

Ueber den Charakter der G. kann sie nichts Schlimmes sagen; darüber, dass die Genannte mit einem Manne geschlechtlich verkehrt habe, wie einmal das Gerede ging, kann sie Thatsächliches nicht anführen. Welchen Eindruck die G. bei ihrem Geständniss auf sie machte, weiss sie selbst nicht, da sie zu sehr erschrocken war.

3) Der Schulze Gottlieb K. aus P. (Fol. 22.):

Als K. nach Hause kam und von seiner Frau das in seiner Abwesenheit Vorgefallene hörte, meinte er, die G., welche, seines Wissens, den Schnaps sehr liebte, wenn er sie auch gerade nicht betrunknen gesehen hat, habe dies wahrscheinlich nur gesagt, weil sie einen Schnaps getrunken. Andern Tags begab sich K. in die M.’sche Wohnung zu der G., und legte Letztere ihm gegenüber ein eingehendes Geständniss ab, welches sie bei allen ihren späteren Vernehmungen mit allen Specialien im Wesentlichen wiederholte.

In der Schule war die G., seines Wissens, ganz fleissig; auch sonst war sie thätig und von stillem Charakter.

4. Der Käthner Eduard M. aus P. (Fol. 23):

Derselbe wohnt seit dem Jahre 1866 mit der G. zusammen in einer Stube. Erstere war in dieser ganzen Zeit niemals bettlägerig krank, vielmehr immer gesund, und, mit Ausnahme der Zeit, wo sie Schnaps getrunken hatte, ganz vernünftig. Was sie verdiente, vertrank sie fast regelmässig. Sachen kaufte sie sich davon nicht; man gab ihr solche da, wo sie arbeitete. Ob sie früher am Nervenfieber krank gewesen, weiss er nicht. Auch kann er nicht sagen, ob sie sich mit Mannsleuten einliess; sie war still und arbeitsam. Sie schlief in seiner Stube auf der Ofenbank, wohin sie sich Abends ihre Betten legte. Letzteres that sie am Abende vor ihrer Verhaftung, trotz wiederholten Zuredens, nicht, indem sie sagte, sie sei nur bis morgen hier; dann müsse sie nach F., sie habe keine Ruhe. In der ganzen Nacht schlief sie nicht, lief wiederholt auf den Hausflur und rief wiederholt, als sie auf der Ofenbank sass, mit ganz „verblüfftem Gesicht“: „Horch! da sind schon wieder Kerls!“ Gegen Morgen nahm sie das Gesangbuch und betete, später setzte sie sich an das Spinnrad und spann. Weder Abends noch Morgens ass sie irgend etwas. Auch am Abend des vorigen Tages hatte sie wiederholt geäussert, es müssten „Kerls“ draussen am Fenster sein, und war sie, obgleich man ihr dies ausredete, mehrmals nach dem Stalle gegangen, um den Hund auf die „Kerls“ zu hetzen. An jenem Tage hatte sie jedoch noch, wie sonst gearbeitet und gegessen, sowie Nachts auf der Ofenbank geschlafen. Die vorhergehenden Tage wurde nichts Auffallendes an ihr bemerk't.

5. Die verehelichte Wilhelmine M. aus P. (Fol. 24.):

Die Ehefrau des Vorerwähnten bestätigt im Allgemeinen die Aussagen desselben. Die G. ist ihr nur an den beiden letzten Abenden vor ihrer Verhaftung so erschienen, als ob sie „nicht recht richtig sei“. Am Fenster ist Niemand gewesen, wie die G. wiederholt und hartnäckig es behauptete; sie selbst ist dreimal an das Fenster getreten und hat Niemand gehört, noch gesehen.

Am 21. Mai c. ging bei Königlichem Kreisgerichte, d. d. P. 20. Mai c., eine anonyme Denunciation wider die G. ein, worin dieselbe nicht allein des Verbrechens der Brandstiftung für fähig erklärt, sondern auch beschuldigt wird, „einen schlechten Lebenswandel mit ihren alten Eltern geführt, ungeheuere Muthwillen und grausame Greuelthaten an denselben verübt, ja sogar ihre Mutter umgebracht zu haben,“ an deren Leiche man im Gesicht einige „schwarze Schlagstellen“ bemerk't habe.

Am 24. ej. hierüber vernommen (Fol. 41.), erklärt die G., sie habe ihre Mutter ganz gut versehen und sie nicht umgebracht. Dieselbe sei vielmehr, als sie während ihrer letzten Krankheit allein lag und ihre Notdurft verrichten wollte, auf die Kante des vor dem Bett stehenden Schemels gefallen und habe sich hierdurch eine Beule am Kopfe zugezogen, welche sich auf das Auge verbreitet, worauf die Kranke noch 8 Tage gelebt habe.

Sie wisse nicht, wer ihr so feind sein könne, von ihr zu behaupten, sie habe ihre Mutter umgebracht.

Im Uebrigen bleibt sie bei ihrem früheren Geständniss. Dass sie das Feuer bei W. angelegt, weiss sie ganz genau, nicht aber, wie sie dazu gekommen sei, an welchem Ende und womit sie die Scheune angezündet, und ob sie die W.'schen und F.'schen Gebäude habe brennen sehen.

Dass sie im Jahre 1868 vom Königlichen Kreis-Gerichte F. wegen Betruges mit zehn Wochen Gefängniss bestraft worden, hatte die G. in ihren Vernehmungen sowohl vor Prinzlichem Rentamte (Fol. 1), als vor Königlichem Kreis-Gerichte zu F. (Fol. 4) richtig angegeben.

Die bezüglichen Acten wurden daher von Unterzeichnetem eingesehen und enthalten im Wesentlichen Folgendes:

Am 29. Juli 1867 kam in das Geschäftsllocal des Kaufmanns David B. zu F. ein Mädchen, welches sich für die Tochter des Schulzen K. zu P. ausgab und einen Zettel folgenden Inhaltes überreichte:

B. Sein so gut und borge meiner Tochter zum kleide und 20 Thlr. geld ich werde kommen und die ausstadtung kaufen für meine Tochter. K.

Auf Befragen des B., ob sie auch diese Person sei, erklärte sie dies mit Bestimmtheit, und erhielt in Folge dessen die verlangten Waaren im Gesammtwerthe von 4 Thlr. 4 Sgr., während das baare Darlehn abgelehnt wurde. Da sich K. nach Verlauf mehrerer Monate nicht gemeldet hatte, wurde er von B., bei Vermeidung der Klage, zur Zahlung aufgefordert, erschien jedoch einige Tage darauf ganz erstaunt bei B., und versicherte auf Treue und Glauben, er wisse von einem seiner Tochter gegebenen derartigen Auftrage gar nichts, habe auch keine Waare erhalten, und auch seine Tochter besitze Stoffe, wie die angeblich auf Borg entnommenen, nicht. Den vereinten Bemühungen des Schulzen K. und des Handelsmanns S. A. zu P. gelang es im September 1867, die bisher unbekannt gebliebene Ueberbringerin des offenbar gefälschten Zettels, welche die entnommenen Waaren im eigenen Nutzen verwandt haben musste, in der Person der — unverehelichten Wilhelmine G. zu P. zu ermitteln. (Fol. 1—4 der betr. Acten.)

Am 18. Mai 1868 vor Prinzlichem Rentamte verantwortlich vernommen, legte sie ein offenes Geständniss ab: Sie habe sich im v. J. dem Kaufmann B. zu F. als eine Stieftochter des Schulzen K. zu P. vorgestellt und ihm einen im Namen des K., aber ohne dessen Wissen und Auftrag von ihr eigenhändig geschriebenen Zettel übergeben, in welchem B. ersucht wurde, an sie für Rechnung des K. 20 Thlr. baar und Zeug zu einem Kleide zu verabfolgen. Sie erkannte auch an, auf diesen Zettel die verlangten Waaren empfangen zu haben, ohne dass ihrerseits Zahlung dafür geleistet worden sei. Wiederholt und eindringlich darüber befragt, blieb sie dabei, das Schreiben eigenhändig geschrieben zu haben, ohne dass ihr von Jemand der Inhalt dictirt, oder anderweitig hierbei Hülfe geleistet worden sei. Aufgefordert, den Zettel, so weit der Inhalt ihr noch im Gedächtnisse, noch einmal zu schreiben, fertigte sie eine dem Original fast gleichlautende Schrift an. (Fol. 5.)

Auf Grund ihres Geständnisses wurde die G. am 12. November 1868 vom Königl. Kreis-Gerichte F. wegen Betruges mit 6 Wochen Gefängniss, 50 Thaler Geldbusse event. 1 Monat Gefängniss und Verlust der Ehrenrechte bestraft, und trat die Gefängnissstrafe am 15. December ej. a. an.

Die am 9., 16. und 30. Mai a. c. durch Unterzeichneten ausgeführte ärzt-

liche Untersuchung der Explorandin, sowie die mit derselben stattgehabten Unterredungen ergaben Folgendes:

Wilhelmine G. ist von ziemlich kräftiger Constitution und mittlerer Grösse. Ihre Muskulatur ist, trotz des starken Fettpolsters, gehörig entwickelt. Demohnerachtet ist ihr Gang etwas schwankend, ihre Haltung gebeugt und unsicher; Arme und Beine, namentlich die frei ausgestreckten Hände, zittern ihr. Sie sieht daher älter aus, als sie wirklich ist (28 Jahre alt). Puls- und Herzschlag sind schnell und matt. Das Gesicht ist aufgedunsen, die Stirn geröthet und heiss. Die Augenbindehäute sind injicirt, die übrigen sichtbaren Schleimhäute livid geröthet. Der Unterleib ist aufgetrieben, bei Druck schmerhaft; die physikalische Untersuchung der Brust- und Bauchorgane ergibt nichts Abnormes. Der Blick ist ohne besonderen Ausdruck, die Sprache schwerfällig und eintönig, der Gesichtsausdruck ängstlich und scheu. Die träge erfolgenden Antworten sind häufig von tiefen Seufzern und krampfhaftem Falten der Hände begleitet.

Ihr Benehmen im Allgemeinen ist, nach Aussage ihrer Umgebung im Gefängnisse, gutmuthig und still. Sie beschäftigt sich gern in der Küche und bei der Wäsche und verrichtet willig und mit Geschick, was man ihr aufträgt. Schamgefühl und Sinn für Reinlichkeit sind anscheinend nicht vermindert.

Ihr Appetit ist angeblich gut, der Stuhlgang unregelmässig, die monatliche Reinigung seit 4 Jahren ganz ausgeblieben, der Schlaf, periodisch höchst unruhig, fehlt in manchen Nächten ganz.

Bezüglich ihres subjectiven Befindens wiederholt sie im Wesentlichen ihre bei der gerichtlichen Vernehmung am 9. April c. gemachten Angaben.

Ebenso beharrt sie auf ihrem früheren Bekenntnisse betreffs der Brandstiftung, über welche sie sich seit Jahren die bittersten Vorwürfe mache, und für welche sie jede über sie verhängte Strafe geduldig zu tragen bereit sei.

Ein Motiv zu dieser That weiss sie ebensowenig anzugeben, wie ein solches zu dem von ihr im Jahre 1867 verütheten Betrugs. Sie habe wahrscheinlich Beides in dem verwirrten Zustande gethan, welcher sie öfters überkomme.

Schnaps trinke sie zwar gern, aber nicht im Uebermass. Doch giebt sie zu, öfters betrunken gewesen zu sein.

Sie will sich der That erst einige Tage nach der Brandstiftung klar bewusst geworden sein, und dieselbe seitdem ununterbrochen aufrichtig bereut haben. Namentlich habe sie jeder Besuch bei F.'s, mit denen sie nach wie vor dem Brände verkehrte, so wie jede Predigt und Andacht, welchen sie ziemlich regelmässig beiwohnte, immer und immer wieder schmerlich an die von ihr begangene „grosse Sünde“ und deren unglückliche Folgen erinnert. Dann habe sie auch zeitweise wieder Ruhe gehabt, und deshalb ihr Geständniß immer wieder hinausgeschoben, bis sie im April d. J. ihr böses Gewissen durch nichts mehr beschwichtigen konnte, und deshalb, ohne jede äussere Veranlassung, lediglich durch ihre inneren Qualen gedrängt, und in der Hoffnung, sich dadurch einigermassen Ruhe zu verschaffen, freiwillig ihr Verbrechen zur Anzeige gebracht. Seitdem sei sie in der That auch innerlich viel ruhiger geworden, doch empfinde sie noch immer die tiefste Reue.

Was ihren psychischen Zustand im Uebrigen betrifft, so verräth Exploranda weder in ihrem physiognomischen Habitus, noch in ihrem Erkenntniss-, Gefühls- und Begehrungs-Vermögen irgend etwas Abnormes oder Krankhaften. Während der wiederholten längeren Unterredungen, in welchen Unterzeichneter sich mit ihr sowohl über die gleichgültigsten Gegenstände, als auch über die von ihr eingestandene Brandstiftung und den von ihr vor 3 Jahren verübten Betrug, auf das Eingehendste unterhielt, gab sie auf die ihr vorgelegten Fragen stets die unbefangensten und angemessensten Antworten.

Ebenso lässt sie, weder durch irgend eine Aeusserung, noch durch ihr ganzes Benehmen, den Verdacht auf Simulation aufkommen. Nur ist es auffallend, dass sie, wie Simulanten es nicht selten thun,

1. wiederholt erklärt, sie leide an einem periodisch auftretenden krankhaften Zustande, in welchem sie nicht wisse, was sie thue, so wie dass sie
2. diesen Zustand von einem, längere Zeit vor der Brandstiftung überstandenen „Nervenfieber“ her datirt, von welchem die bisher vernommenen Zeugen ebensowenig etwas wissen, als von der periodischen Kopfschwäche, an welcher sie angeblich leidet.

Doch ist hierauf um so weniger Gewicht zu legen, als, wie später nachzuweisen, es in ihrer bisherigen Lebensweise keineswegs an aetiologischen Momenten zu einem ähnlichen Zustande gefehlt hat.

II. Gutachten.

Einen der vorzüglichsten Ausgangspunkte für jede psychologische Untersuchung, behufs Exploration der Zurechnungsfähigkeit eines Verbrechers zur Zeit seiner gesetzwidrigen Handlung, bildet der Nachweis einer ächten *Causa facinoris*, eines wirklichen Motivs zu dem vorliegenden Verbrechen, d. i. (nach Casper's Definition) „eines bewussten Dranges zur rechtswidrigen Befriedigung eines selbststüchtigen Gelüstes.“ Ein solches Motiv ist stets das Resultat des Zusammenwirkens aller Seelenkräfte, und somit das psychologische Centrum, welches den klarsten Gesammtüberblick über den organischen Connex aller Seelenzustände des Exploranden gewährt.

Gelingt es, im concreten Falle, ein derartiges Motiv zu ermitteln, welches also mit dem Charakter und der Gesinnungsweise des Thäters übereinstimmen muss, und selbstverständlich nicht auf einer Wahnvorstellung beruhen darf, so unterliegt die weitere Beweisführung der Zurechnungsfähigkeit nicht der geringsten Schwierigkeit.

Leider aber sind die Beweggründe zu den menschlichen Handlungen so unendlich verschieden, oft anscheinend so geringfügig und leichtwiegend der Schwere des Verbrechens und der Wucht der hier oder dort zu erwartenden Strafe gegenüber, und endlich oft so tief verborgen in der Seele des Uebelthäters, dass es selbst dem scharfsinnigsten Fachmannen nicht möglich wird, sie zu erforschen.

Andererseits hat, mit Ausnahme des Idioten und des Rasenden, nicht selten auch der Wahnsinnige, sein, allerdings dann auch das Gepräge einer

irrsinnigen Vorstellung an sich tragendes Motiv, welches er oft mit eiserner Consequenz festhält und verfolgt, bis er, häufig mit der grössten List und der raffinirtesten Schlauheit, seinen Plan ersonnen und ausgeführt hat.

Aus dem gänzlichen Mangel eines nachweisbaren Motivs allein kann somit keineswegs auf Irrsinn, d. h. Unzurechnungsfähigkeit des Thäters geschlossen werden. Zur Rechtfertigung dieses Schlusses sind vielmehr noch andere unverkennbare Symptome eines unzurechnungsfähigen Gemütszustandes erforderlich.

Nur wenn auch diese, bei gleichzeitigem Mangel eines der That angemessenen Beweggrundes gänzlich fehlen, ist derjenige Grad von Integrität des Bewusstseins anzunehmen, welcher zwecklose Handlungen von den schwersten gesetzlichen Folgen psychologisch unmöglich macht, somit die Zurechnungsfähigkeit bedingt.

Jedes Motiv zu einer gesetzwidrigen Handlung entstammt aber

- A. beim geistig Gesunden, welcher mit freier, oder nur durch Leidenschaft getrübter Willensbestimmung handelt,
 - a. aus irgend einem rechtswidrigen Gelüste, sei es auf Besitz, oder auf Befriedigung der Sinnenlust, des Hasses, der Rache, der Eitelkeit und — des Muthwillens gerichtet, oder
 - b. aus Affecten und Leidenschaften: Furcht, Zorn, Schrecken und Bestürzung;
- B. beim geistig Kranken, welchem die Willensfreiheit fehlt, entweder
 - a. aus einer echten Wahnvorstellung, beruhe sie auf allgemeinem oder partiellem Wahnsinn, also auf Tollheit, Verrücktheit, oder auf einer fixen Idee, einer Illusion (einem Wahnbilde, d. i. der falschen Deutung eines wirklich empfangenen Sinneseindrucks) oder
 - b. aus einer wirklichen Hallucination, einer Sinnestäuschung, namentlich des Gehörs und des Gesichts, durch welche der mit ihr Behaftete eine Wahrnehmung zu machen wähnt, welche in Wirklichkeit absolut nicht vorhanden ist.

Prüfen wir, vom Standpunkte dieser psychologischen Erfahrungssätze aus, den vorliegenden Fall, so ist zunächst zu constatiren, dass, nach Lage der Acten und trotz der sorgfältigsten psychologischen Prüfung und ärztlichen Untersuchung der Explorandin, ein wirkliches Motiv zu der vor 6 Jahren erfolgten Brandstiftung, zu welcher sich Exploranda reumüthig und freiwillig bekannt hat, absolut nicht nachweisbar ist. Die durch ihre Hand um Hab und Gut gebrachten W.'schen Eheleute wissen keinen Grund anzugeben, weshalb die p. G. ihnen habe Schaden zufügen sollen (Fol. 20 der Voruntersuchungsacten). Auch Keiner der übrigen Zeugen vermag hierüber irgend welche Auskunft zu geben. Als Exploranda auf dem Schulzenamte und in der M.'schen Wohnung ihr Verbrechen eingesteht, will ihr Niemand Glauben schenken. Sie selbst, die doch aus eigenem Antriebe ihr reuevolles Geständniß abgelegt, bleibt consequent dabei, sie wisse nicht, warum sie es gethan. Nur darin widerspricht sie sich anscheinend, dass sie der Schulzenfrau K., auf deren Befragen nach dem Beweggrunde zur Brandlegung, erklärt: „Das

haben die bösen Gedanken gethan!“ (Fol. 25.), während sie bei ihren späteren Vernehmungen sich lediglich auf ihren krankhaften Zustand beruft — ein Widerspruch, welcher indess im weiteren Verlaufe dieses Gutachtens seine Aufklärung finden dürfte.

Auch Spuren irgend einer geistigen Störung sind weder vor, noch bis fast 6 Jahre nach der Brandstiftung an ihr zu constatiren. Sowohl die W.’schen, als auch die Schulz K.’schen Eheleute, welche sie von Jugend auf kennen und sie in ihrem kleinen Dorfe fast täglich gesehen haben, wissen nichts davon, dass die p. G. „zu Zeiten im Kopfe nicht richtig gewesen sei“ oder „ihren Verstand nicht gehabt habe“. Ihr Hausgenosse M. sagt ausdrücklich, sie sei, mit Ausnahme der Zeit, wo sie Schnaps getrunken, „ganz vernünftig“ gewesen. Auch Exploranda selbst verräth weder bei ihren gerichtlichen Vernehmungen, noch bei den wiederholten eingehenden Unterredungen mit Unterzeichnetem irgend eine Spur von Irrsinn, sei es in Gestalt einer Wahnvorstellung, einer fixen Idee, einer Illusion oder einer Hallucination. Nur an den beiden Abenden vor ihrem Geständnisse erscheint sie ihrer Hausgenossin Wilhelmine M. (Fol. 24.), „als ob sie nicht recht richtig sei“: sie sieht am Fenster „Kerls“, die nicht da sind, hat also anscheinend Hallucinationen. Auch Tags darauf sagt sie, im Widerspruche mit der Wirklichkeit, der Schulzenfrau K., sie sei „zur Versammlung der Mannsleute“ auf das Schulzenamt bestellt, „der Lehrer und die Bauern“ haben ihr gesagt, sie solle nach F. gehen „einsitzen“, und endlich „das haben die bösen Gedanken gethan!“ —

Die Annahme, dass diese letzterwähnten Sinnestäuschungen und Aeusserungen lediglich auf Rechnung ihrer durch Gewissenspein veranlassten hochgradigen psychischen Exaltation zu bringen seien, dürfte, bei dem absoluten Mangel aller übrigen geistigen Abnormitäten sowohl vor, als nach der Brandstiftung, um so gerechtfertigter erscheinen, als

1. Gewissensqualen erfahrungsgemäss nicht selten derartige erregte Gemüthsstimmungen zur Folge haben, und
2. Exploranda selbst wiederholt als einziges Motiv ihres Bekenntnisses die bis zur Unerträglichkeit gesteigerten Foltern des erwachten Gewissens angegeben hat.

Hiernach, da also weder eines der bei geistig Gesunden, noch eines der bei Geisteskranken nach psychologischer Erfahrung in Betracht kommenden Motive zu der Brandstiftung, welche sie selbst aus freien Stücken eingestanden hat, bei der Explorandin zu ermitteln, da Letztere selbst Spuren irgend einer Geistesstörung nicht an sich zeigt, und somit für unzurechnungsfähig nicht zu erachten ist, erübrigzt zur schliesslichen Beweisführung ihrer Zurechnungsfähigkeit lediglich die Entscheidung der Alternative:

ob die von ihr eingestandene That im geistigen Leben der Thäterin isolirt dastehe, mit andern Worten, ob man sich bei ihr einer solchen That versehen könne, oder nicht?

Diese Entscheidung kann sich nur aus der Combination aller derjenigen Umstände ergeben, welche das frühere Leben und Treiben, den Charakter und die Gemüthsart der Exploranda betreffen.

Ueber all diese Momente ist bisher Folgendes festgestellt:

Wilhelmine G. war zwar in der Schule fleissig, sie lernte lesen, schreiben und rechnen. Sie war auch später „still und arbeitsam“. Auch im Gefängniss ist ihr Benehmen „gutmüthig und still“; sie verrichtet willig und mit Geschick die ihr aufgetragenen Arbeiten. Ueber ihren Charakter vermag Keiner der vernommenen Zeugen irgend etwas Nachtheiliges auszusagen. Aber — sie verübte, 3 Jahre nach der jetzt eingestandenen Brandstiftung, einen mit Rücksicht auf ihren Bildungsgrad und ihre Lebensverhältnisse nicht anders als „raffinirt“ zu bezeichnenden Betrug, durch Fälschung eines Schriftstückes! Und was war ihre Absicht? Jedenfalls nur die, sich die Mittel zur Befriedigung ihres Lasters, der Trunksucht, leichter, als durch Arbeit, zu verschaffen! Denn sie trank nicht nur, wie sie selbst einräumt, „von jeher gern Schnaps“, sie betrank sich nicht nur öfters, sondern sie vertrank, nach Aussage des Eduard M. (Fol. 23.) fast regelmässig, was sie verdiente. Sie ist also Gewohnheitstrinkerin und zeigt auch ganz den äusseren Habitus einer solchen: in ihrem schwankenden Gange, ihrer unsicheren Haltung, ihren zitternden Händen, ihrem aufgedunsenen Gesicht, ihren livide gerötheten Schleimhäuten und injicirten Conjunctionen — krankhafte Erscheinungen, welche, nach Lage der Sache, nur auf chronische Alkoholvergiftung zu beziehen sein dürfen. Letztere aber schwächt, wie die Erfahrung lehrt, nicht nur die Verdauung und dadurch die Körperkräfte, sondern auch, und zwar meist in weit höherem Grade, die geistige Energie.

Die vor sechs Jahren verübte Brandstiftung steht sonach keineswegs als ein Unicum des in ihrer Seele zum Siege gelangten bösen Principes da, sie ist vielmehr das erste, wenn auch später bekannt gewordene Glied jener Kette von rechts- und gesetzwidrigen Wünschen und Bestrebungen, deren verlockenden Zurufen eine durch Trunksucht geschwächte Willenskraft für die Dauer nicht widerstehen kann.

Aus all diesem dürfte zur Genüge erhellen, dass man sich bei der Thäterin, trotz ihrer übrigen besseren Eigenschaften, einer gesetzwidrigen That, wie die von ihr eingestandene Brandstiftung es ist, sehr wohl versehen kann.

Dass sie dieselbe wirklich verübt, und nicht etwa ihr Geständniss nur fingirt, vielleicht um im Gefängniss versorgt zu werden, ist schon um deshalb anzunehmen, weil es ihr bisher weder an Nahrung und Unterkommen, noch an Arbeit, somit an Gelegenheit, sich Mittel zum Schnapsgenusse zu verschaffen, gefehlt hat, im Gefängnisse aber, wie ihr wohl bekannt sein dürfte, Schnaps nicht verabreicht wird.

Ebensowenig kann ein Verdacht aufkommen, welcher, in Anbetracht des zwischen That und Geständniss liegenden langen Zeitraumes, nicht ganz ungerechtfertigt erscheint, der Verdacht,

dass sie ihr Geständniss lediglich vom Standpunkte einer Wahnsvorstellung, einer fixen Idee abgelegt habe,
da eines Theils Verbrechen, von welchen, ausser dem Verbrecher, Niemand eine Ahnung hat, nicht selten erst auf dem Todtentbett und nach Verlauf eines Menschenalters eingestanden werden, und

da anderntheils die von der Exploranda gelieferte Schilderung ihres Seelenzustandes: die bald nach der That, wie noch heute, von ihr empfundene tiefe und ungeheuchelte Reue, der Kampf mit dem immer wieder er-

wachenden Gewissen, und der endliche Sieg des Letzteren über das nur zu leicht erklärbare Bestreben, sich durch Schweigen den gesetzlichen Folgen ihrer Handlung zu entziehen, das unverkennbare Gepräge psychologischer Wahrheit an sich trägt.

Ob die p. G. diese That nun in einer übermuthigen Laune des Branntweinrausches mehr oder weniger unbewusst, oder in bewusstem Drange zur rechtswidrigen Befriedigung irgend eines, trotz ihres freiwilligen Geständnisses, bisher nur aus ihr bekannten Gründen, geschickt verheimlichten selbstsüchtigen Gelüstes, begangen hat, — eine Frage, die nach Lage der Acten hier unbeantwortet bleiben muss, — jedenfalls hat durch eigne Schuld geschwächte Willensfreiheit oder Willenskraft sie zu dieser That gebracht.
